

Konzessionsvertrag Gas

zwischen

Landeshauptstadt Schwerin

nachstehend „**Stadt**“ genannt

und

Netzbetreiber XXX, Adresse in XXX

nachstehend „XXX“ genannt

wird folgender **Konzessionsvertrag** zum Zweck einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Stadt mit Gas geschlossen:

1 Versorgungsaufgabe

- 1.1 Der XXX verpflichtet sich, jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Versorgungsnetz anzuschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Versorgungsnetz zu ermöglichen. Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss dem XXX aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vgl. § 11 EnWG).
- 1.2 Der XXX erstellt, unterhält und betreibt innerhalb des in der beiliegenden Karte (Anlage1) blau umrandeten Konzessionsgebietes gemäß Anlage 1 ein Gasversorgungsnetz, das der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des EnWG dient. Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen stehen im Eigentum oder der Verfügungsgewalt des XXX und werden von diesem stets nach dem jeweiligen Stand der Technik auf eigene Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.
- 1.3 Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen des XXX, die innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von Ziffer 1.2 liegen, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Konzessionsgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

2 Wegerecht

- 2.1 Die Stadt räumt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis dem XXX das Recht ein, die bestehenden oder noch entstehenden im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume, insbesondere öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Parkanlagen, Grünflächen und Brücken für die Errichtung und den Betrieb von Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Fernmelde- und Signalkabel, Mess-, Steuer- und Regelanlagen, Absperrereinrichtungen, Verteilerschränke, Schächte Hinweisschilder und dergleichen sowie Telekommunikationsleitungen und Anlagen samt deren Zubehör) einschließlich Gasdruckregelstationen, die der Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Gas dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe (Ziffer 4) zu benutzen. Die dazu zu verlegenden Leitungsanlagen sind grundsätzlich unterirdisch zu verlegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz gestattet die Stadt auf Antrag des XXX, wenn eine unterirdische Verlegung auf Grund örtlicher Besonderheiten nicht möglich ist.
- 2.2 Das Nutzungsrecht des XXX erstreckt sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Gasversorgung im weitesten Sinne dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen.
- 2.3 Der XXX ist berechtigt, auch solche Anlagen zu errichten und zu betreiben, die nicht der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet dienen. Sollte der Vertrag nach Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die vom XXX aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Nutzungsrechte als Recht für vorgenannte Anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren - beginnend ab dem Tage, an dem der Netzbetrieb durch den XXX eingestellt wird - bestehen. Während dieses Zeitraumes werden dem XXX durch die Stadt im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen und deren Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen die erforderlichen Rechte zur Nutzung der Verkehrsräume eingeräumt.
- 2.4 Die Stadt ist grundsätzlich bereit, dem XXX ein entsprechendes Nutzungsrecht zur Nutzung sonstiger stadteigener Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Absatz 1 sind, einzuräumen. Grundlage ist insoweit ein gesondert abzuschließender entgeltlicher Gestattungsvertrag, der die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5 Die Stadt erklärt sich bereit, dem XXX bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung zu gewähren.
- 2.6 Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen bleiben die vom XXX auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Mitbenutzungsrechte für bestehende Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen bestehen. Vor einer Veräußerung oder sonstigen dinglichen Belastung von in Anspruch genommenen öffentlichen Grundstücken wird die Stadt den XXX rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des XXX zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligen und eintragen lassen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt der XXX. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet der XXX eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten der Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt der XXX.

3 Baumaßnahmen, Verlegungskosten

- 3.1 Die Stadt und der XXX werden sich über die Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrsräumen frühzeitig unterrichten. Der XXX wird seine Baumaßnahmen gegenüber der Stadt anzeigen und die Zustimmung der Stadt zur geplanten technischen Ausführung und zur geplanten zeitlichen Einordnung der Baumaßnahme vor deren Beginn einholen. Das Zustimmungserfordernis besteht nur dann nicht, wenn es sich bei der Maßnahme um die Beseitigung von Havarien und Störungen in öffentlichen Versorgungsanlagen handelt. Die Vertragspartner stellen auf Wunsch die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, soweit sie über diese Pläne verfügen.

Der XXX wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit berücksichtigen. Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der behördlichen Vorschriften und Regelungen.

- 3.2 Der XXX verpflichtet sich, in Anspruch genommene öffentliche Verkehrsräume der Stadt nach Ausführung der Baumaßnahmen entsprechend den Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB) in der jeweils gültigen Fassung auf seine Kosten wieder herzurichten, sofern nicht abweichende Festlegungen im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen getroffen werden. Der Zustand des öffentlichen Verkehrsraumes ist vor Beginn der Baumaßnahme in einer gemeinsamen Ortsbegehung zu protokollieren. Auf Verlangen der Stadt wird eine gemeinsame Abnahme der Baumaßnahmen nach Beendigung erfolgen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von durch XXX ausgeführten Bauarbeiten beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Soweit keine Abnahme der Bauarbeiten erfolgt, beginnt die Frist 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten, ansonsten mit dem Tag der Abnahme.

- 3.3 Wird eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen des XXX erforderlich, so gilt unabhängig von der Laufzeit des Vertrages folgendes:

Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des XXX, so trägt dieser die entstehenden Kosten.

Veranlasst die Stadt die Umlegung oder Änderung tragen - sofern die Stadt nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - in den ersten 5 Jahren nach der Errichtung, bzw. einer inzwischen durchgeführten Erneuerung oder einer zuvor bereits getätigten Umlegung die Stadt und der XXX die Folgekosten je zur Hälfte, nach 5 bis 15 Jahren die Stadt zu einem Drittel und der XXX zu zwei Dritteln. In den folgenden 15 Jahren trägt die Stadt 10 % und der XXX 90 % der Folgekosten. Nach 30 Jahren trägt der XXX die gesamten Folgekosten.

Folgekosten sind alle beim XXX durch die Umlegung oder Sicherung seiner Anlagen entstehenden, der Stadt nachzuweisenden Selbstkosten. Die Selbstkostenabrechnung ist auf der Grundlage der Vorschriften für die Kalkulation von Selbstkosten bei öffentlichen Aufträgen vorzunehmen.

- 3.4 Die Umlegung großer Transportleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Stadt wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann. Hinsichtlich der Kostentragung bleibt es bei der Regelung des Absatzes 3.

- 3.5 Wird die Umlegung oder Sicherung durch Maßnahmen erforderlich, welche die Stadt auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie die dem XXX entstehenden Kosten - soweit rechtlich möglich - auf den Dritten abwälzen.
- 3.6 Die Stadt wird bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen des XXX Rücksicht nehmen und den XXX über alle Maßnahmen, die eine Änderung der Versorgungsanlagen notwendig machen, verständigen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d.h. lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für XXX vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
- 3.7 Nimmt der XXX Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im öffentlichen Verkehrsraum außer Betrieb (z. B. im Zusammenhang mit Leitungserneuerungen), ist der XXX zur vollständigen Entfernung dieser auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn deren Entfernung für den XXX zu erheblichen Mehrkosten führt und Behinderungen künftiger Baumaßnahmen im Straßenraum auszuschließen sind. Der XXX hat die Gründe gegenüber der Stadt darzulegen. Bei unterschiedlichen Auffassungen wird die Entscheidung durch den fachlich zuständigen Beigeordneten der Stadt getroffen.
Im Erdreich verbleibende und stillgelegte Gasverteilungsanlagen und deren Zubehör sind ordnungsgemäß zu sichern, so dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen können. Solche Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen bleiben in Verantwortung des XXX und sind im Planwerk des XXX weiterhin zu führen.
- 3.8 Die Stadt wird bei Anfragen Dritter zu geplanten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen des XXX vorhanden sein können, deren genaue Lage bei der XXX zu erfragen ist. Haftungsansprüche gegen die Stadt lassen sich daraus nicht ableiten.
- 3.9 Der XXX verpflichtet sich, mit einer zentralen Stelle digitalisierte Leitungspläne für den Bereich Gas herzustellen, vorzuhalten und laufend zu aktualisieren.
- 3.10 Der XXX wird die Gasverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Gasdruckregelstationen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine Betriebsweise, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt, möglich ist. Der XXX errichtet die Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er ist verpflichtet, seine Gasverteilungsanlagen samt Zubehör in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- 3.11 Der XXX haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Gasverteilungsanlagen des XXX entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des XXX ankommt, wird dieser nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist. Der XXX wird die Stadt aufgrund etwaiger Ansprüche Dritter nach Satz 1 schadlos halten. Die Stadt wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung des XXX anerkennen oder sich über sie vergleichen. Die Stadt haftet dem XXX nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen seiner Verteilungsanlagen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

4 Konzessionsabgabe

- 4.1 Der XXX zahlt an die Stadt während der Laufzeit des Vertrages für Lieferungen im Konzessionsgebiet eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung. Der XXX bezahlt an die Stadt bei der Belieferung von Kunden mit Gas, die auf der Grundlage von Verträgen nach den §§ 36,38 EnWG erfolgt, die Konzessionsabgabe für Tarifikunden, die nach der Konzessionsabgabenverordnung jeweils vorgesehen ist.
- 4.2 Die Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Konzessionsabgabe besteht bis zur Übertragung des örtlichen Gasverteilnetzes gemäß Anlage 1 dieses Vertrages auf den Folgekonzessionär fort.
- 4.3 Sofern Letztverbraucher im Wege der Nutzung des Netzes des XXX von Dritten Gas beziehen, so wird der XXX die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzurechnen. Der XXX wird für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe an die Stadt in derselben Höhe zahlen, wie gemäß Ziffer 4.1 für eine unmittelbare Versorgung durch den Grundversorger zu zahlen wäre.

Sofern Letztverbraucher ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsräume von Weiterverteilern Gas beziehen, so wird der XXX für die Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben vereinnahmen und entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.

Der XXX wird für Gaslieferungen, welche Dritte im Wege der Nutzung seines Netzes an Verbraucher außerhalb des Konzessionsgebietes leisten, Konzessionsabgabe in der selben Höhe einziehen und abführen, wie für Gaslieferungen innerhalb des Konzessionsgebietes. Dabei wird die Höhe der Konzessionsabgabe unabhängig von der Anzahl der vom Dritten belieferten Verbraucher auf der Basis der Abnahmemengen des Dritten im Netz des XXX bemessen.

- 4.4 Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. März jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.
- 4.5 Auf die jährliche Konzessionsabgabe erhält die Stadt jeweils am Ende der Monate Februar, Juni und Oktober eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres.
- 4.6 Der XXX verpflichtet sich, einen Einnahmennachweis über die in der Stadt aus der Netznutzung von Gas erzielten Erlöse zu führen und diesen der Stadt vorzulegen. Auf Verlangen der Stadt wird der XXX die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Konzessionsabgabe durch Wirtschaftsprüfer testat nachweisen.
- 4.7 Der XXX zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem XXX zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

5 Gemeinderabatt

Der XXX gewährt der Stadt einen Preisnachlass für die in Niederdruck belieferten Abnahmestellen der Stadt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

6 Übertragung von Rechten und Pflichten

Der XXX kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt auf einen Dritten übertragen. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Mitteilung der beabsichtigten Übertragung widerspricht.

7 Endschaftsbestimmung

7.1 Erlischt dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem XXX kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem der XXX gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung die im Konzessionsgebiet vorhandenen, für den Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, notwendigen Gasverteilungsanlagen samt Zubehör zu überlassen hat.

7.2 Der Folgekonzessionär hat für die Übertragung der Gasverteilungsanlagen samt Zubehör ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes, jedenfalls aber in Höhe der wirtschaftlich angemessenen Vergütung i. S. d. § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG zu zahlen. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen. Der Tagesneuwert oder Wiederbeschaffungswert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für neue Versorgungsanlagen im jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Der Kaufpreis der Anlagen wird gutachterlich von Sachverständigen, von denen jede Vertragspartei jeweils einen bestellt, ermittelt. Sollten die Sachverständigen eine Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht erzielen, bestellen diese gemeinsam einen Obmann, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Schwerin um die Ernennung des Obmanns ersucht werden.

Sollten auf Grund der Übertragung des örtlichen Gasverteilnetzes Entflechtungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Trennung der Netze und zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) erforderlich werden, so sind die hierdurch in den bei XXX verbleibenden Netzen anfallenden Kosten vom Folgekonzessionär zu 75 % und von XXX zu 25 % und die übrigen Kosten vom Folgekonzessionär in vollem Umfang zu tragen.

7.3 Die Stadt ist berechtigt, vom XXX frühestens 30 Monate vor Ablauf des Vertrages die Auskunft für die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen zu verlangen, wie sie für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit gleichem Inhalt unter angemessener Berücksichtigung gesetzlicher oder tatsächlicher Änderungen mit dem XXX erforderlich ist. Der XXX wird der Stadt die entsprechenden Unterlagen einschließlich eines technischen Mengengerüsts, bestehende Eigentumsgrenzen und Angaben zur Altersstruktur des Energieversorgungsnetzes innerhalb von 6 Monaten unentgeltlich übergeben.

Schließt die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen ab und ist der XXX zu diesem Zeitpunkte wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen, so ist der XXX verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss der Stadt ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes Anlagenregister zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird der XXX vor dem Hintergrund der Anforderungen, die sich aus der Regulierung des Netzbetriebes, insbesondere aus § 26 ARegV, ergeben, weitere Auskünfte zu den abzugebenden Netzbestandteilen erteilen.

- 7.4 Benennt die Stadt kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird – bei Berücksichtigung der im Zeitablauf eingetretenen Veränderungen – ein von dem XXX anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Stadt spätestens 1 Jahr nach Vertragsende berechtigt und verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu übernehmen. Die Ziffern 7.1, 7.2 und 7.3 gelten entsprechend. Die Stadt oder das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, innerhalb dieses Jahres die technischen und vertraglichen Voraussetzungen zur Versorgung des Konzessionsgebietes mit Gas zu schaffen.

8 Energieversorgungskonzept

- 8.1 Der XXX erklärt sich bereit, bei der Aufstellung und Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken. Der XXX wird auf Antrag der Stadt an einem kommunalen Energiekonzept in Zusammenarbeit mit der Stadt und etwaigen anderen Versorgungsträgern mitwirken. Die nähere Ausgestaltung des Konzeptes erfolgt auf Vorgaben der Stadt.
- 8.2 Der XXX erklärt sich bereit, sich sowohl personell als auch finanziell maßgeblich an der Ausarbeitung eines solchen Versorgungskonzeptes zu beteiligen und seine Erfahrungen, insbesondere Planung, Organisation und Abwicklung eines solchen gemeinsamen Projektes, jederzeit einzubringen. Die Erstellung des örtlichen Versorgungskonzeptes erfolgt nach näherer Abstimmung mit der Stadt.

9 Loyalitätsklausel

- 9.1 Die Stadt und der XXX werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.
- 9.2 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Partner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Partner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 9.3 Soweit sich die bei Vertragsschluss geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Konzessionsverträge wesentlich ändern, insbesondere die Zahlung einer Konzessionsabgabe nicht mehr zulässig sein sollte, werden die Parteien über Vertragsanpassungen mit dem Ziel verhandeln, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen.

10 Gerichtsstand

- 10.1 Streitigkeiten zwischen den Vertragsschließenden aus diesem Vertrag werden von den ordentlichen Gerichten entschieden, sofern die Parteien sich nicht im Einzelfall auf die Entscheidung durch ein Schiedsgericht einigen.
- 10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Stadt zuständige Gericht.

11 Laufzeit

Der Vertrag tritt zumin Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

12 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

Anpassungen dieses Vertrages aufgrund von Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes einschließlich Änderungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und/ oder der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) werden die Vertragspartner einvernehmlich durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen und technischen Erfolg dieses Vertrages möglichst nahe kommende, gültige Regelung vornehmen.

Ort, Datum.....

Ort, Datum ,.....

Stadt.....

XXX

.....
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt
Schwerin

.....
Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Ober-
bürgermeisterin der Landes-
hauptstadt Schwerin

Schwerin
(Siegel)

Landeshauptstadt Schwerin - Erdgasnetz

